

REGIONALGESETZ VOM 14. AUGUST 1999, NR. 4

**Die Umstellung des Grundbuches
auf ein Datenverarbeitungssystem^{1 2}**

**I. ABSCHNITT
Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 Umstellung des Grundbuches

(1) Die Einführung der informatischen Datenverarbeitung in das bestehende Grundbuchssystem und dessen Führung werden durch das vorliegende Gesetz und durch die Verordnung geregelt, welche mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses innerhalb von hundertachtzig Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen wird.³

(2) Insoweit im zweiten, dritten und vierten Abschnitt nichts anderes bestimmt wird, sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden.

¹ Im ABl. vom 17. August 1999, Nr. 37.

² Was die Umstellung des städtischen Gebäudekatasters auf ein Datenverarbeitungssystem anbelangt, siehe den Art. 7 des Regionalgesetzes vom 16. Mai 1991, Nr. 12: „Automatisierung der Akten des städtischen Gebäudekatasters (1) Die Akten des städtischen Gebäudekatasters werden durch elektronische Archive so ersetzt, dass eine informatische Bewahrung und Aktualisierung gewährleistet ist.“

³ Siehe die mit DPRA vom 4. Mai 2000, Nr. 4/L erlassene Durchführungsverordnung und die mit DPREg. vom 19. April 2007, Nr. 6/L erlassene Durchführungsverordnung.

Art. 2 Datenbank der Eintragungen

(1) Die Führung des Hauptbuches erfolgt durch die Speicherung der Eintragungen in eine mit dem Grundstücksverzeichnis des Grundkatasteramtes zu verbindende Datenbank.

(2) Die Benützungsarten und die Mappenblattnummern der Grundstücke sowie die Ried- und Vulgärnamen, mit Ausnahme der Hofnamen bei geschlossenen Höfen, sind nicht als Grundbuchseintragungen zu führen. Nach Umstellung des Grundbuches auf automationsunterstützte Datenverarbeitung ist das Grundstücksverzeichnis des Katasters mit dem Hauptbuch des Grundbuches zu verknüpfen und mit den Eintragungen des Hauptbuches sind die Eintragungen des Grundkatasters über die Benützungsarten, die Mappenblattnummern, die Erträge und das Flächenausmaß der Grundstücke wiederzugeben.

(3) Die im Art. 10 des kgl. Dekretes vom 28. März 1929, Nr. 499 vorgesehenen Planskizzen, welche den nach der Eröffnung des umgestellten Grundbuches eingereichten Grundbuchsanhträgen beigelegt sind, werden in einer vom Hauptbuch getrennt zu führenden Plänesammlung der materiell geteilten Gebäude aufbewahrt. Dieselbe bildet Bestandteil des Gutbestandsblattes. Die für den zum Zeitpunkt der Umstellung aufrechten Grundbuchsstand maßgeblichen, im Hauptbuch bzw. in der Dokumentensammlung enthaltenen Planskizzen bleiben weiterhin im Hauptbuch bzw. in der Dokumentensammlung aufbewahrt; eine Ablichtung derselben wird durch den Kommissär beglaubigt und der Plänesammlung der materiell geteilten Gebäude beigelegt. Die in der bereits bestehenden Plänesammlung enthaltenen Planskizzen werden in die neue Plänesammlung der materiell geteilten Gebäude eingereiht.

Art. 3 Anträge und notwendige Angaben

(1) Der Regionalausschuss kann mit Verordnung die Verwendung von amtlichen Formularen für die Vorbereitung von Grundbuchsanträgen genehmigen.

(1-*bis*) Grundbuchsanträge können samt der entsprechenden Dokumentation auch telematisch übermittelt werden. Mit Dekret des Präsidenten der Region werden die entsprechenden technischen Vorschriften über die telematisch zu übermittelnden Informationen, die technischen Modalitäten der Datenübertragung, die Betriebszeiten des telematischen Dienstes und dessen Außer-Betrieb-Setzung, die Definition und die Regelung einer Fehlfunktion des telematischen Dienstes, die Modalitäten der telematischen Bezahlung der Gebühren und die Modalitäten der Mitteilung über den Durchführungsstand des Antrages festgesetzt. Die einzelnen Autonomen Provinzen sind befugt, die schrittweise Aktivierung des Dienstes – bezogen auch nur auf bestimmte Subjekte, bestimmte Kategorien von Akten und/oder einzelne Katastralgemeinden – festzulegen.⁴

(2) In den ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichten Grundbuchsanträgen, in den bezüglichen Grundbuchsdekreten und in den Grundbuchseintragungen sind die Eigentümer und andere Inhaber von dinglichen Rechten mit dem Familiennamen, dem Vornamen, Geburtsort und Geburtsdatum bzw. mit ihrer Bezeichnung und dem Gesellschaftssitz sowie der Steuernummer bzw. der Mehrwertsteuernummer anzuführen.

(3) Die in den Grundbuchseinlagen mit dem alleinigen Namen des Vaters oder generell mit unvollständigen oder

⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) des Regionalgesetzes vom 26. September 2014, Nr. 8 eingefügt.

falschen meldeamtlichen Daten oder Bezeichnungen vermerkten Angaben der Rechtsträger werden auf der Grundlage der bei der Einreichung von Grundbuchsansträgen vorgelegten Unterlagen ergänzt bzw. richtiggestellt sowie mit der Steuernummer bzw. mit der Mehrwertsteuernummer – sofern diese fehlen – versehen. Fehlt nur die Steuernummer bzw. die Mehrwertsteuernummer, können die Daten der Rechtsträger mit der in der Steuerdatenbank enthaltenen Steuernummer bzw. Mehrwertsteuernummer ergänzt werden, die durch die verfügbaren Abfragemöglichkeiten zu erhalten ist. Haben die in den Grundbucheinlagen eingetragenen öffentlichen oder privaten Rechtssubjekte mehrere Identifizierungsdaten, so kann die zuständige Landesstelle mit eigener Maßnahme die genauen Identifizierungsdaten bestimmen, auch um die Übereinstimmung der Eintragungen im Gebäudekataster, im Grundkataster und im Grundbuch zu gewährleisten. Die Betroffenen können innerhalb 60 Tagen nach der Veröffentlichung der Maßnahme im Amtsblatt der Region bei der zuständigen Landesstelle ihre diesbezüglichen Bemerkungen einreichen. Nach Ablauf von 60 Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt berichtigt die zuständige Landesstelle unter Berücksichtigung der eventuell eingegangenen Bemerkungen die Identifizierungsdaten.⁵

Art. 4 Grundbuchsabfrage mittels Fernverbindung mit der Datenbank der Eintragungen

⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 16 des Regionalgesetzes vom 14. Dezember 2010, Nr. 4 (Finanzgesetz) und durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) und c) des Regionalgesetzes vom 26. September 2014, Nr. 8 geändert.

(1) Der Regionalausschuss kann mit Verwaltungsmaßnahme die Befugnis zur Abfrage der Eintragungen des Hauptbuches und der Hilfsverzeichnisse der Datenbank der Eintragungen mittels informatischer Datenverarbeitung erteilen.

(2) Mit Verordnung des Regionalausschusses werden die für die im Abs. 1 angeführten Abfragen notwendigen technischen Voraussetzungen und das Ausmaß der jeweils von den Befugten zu gewährenden Einsicht, die Modalitäten für die Ausstellung von beglaubigten Abschriften durch die Gemeinden, die Notare und die anderen berechtigten öffentlichen Ämter, genauso wie das Ausmaß der einzuhebenden Gebühren festgelegt.

II. ABSCHNITT

Struktur des umgestellten Grundbuches

Art. 5 Struktur

(1) Jede Grundbuchseinlage kann einen oder mehrere Grundbuchkörper enthalten.

(2) Jede, eine materiell geteilte Bauparzelle enthaltende Grundbuchseinlage kann nur einen Grundbuchkörper enthalten, welcher aus der materiell geteilten Bauparzelle besteht.

(3) Jede Überbaurechtseinlage hat im Sinne des Art. 2 des Dekretes des Präsidenten des Regionalausschusses vom 13. Oktober 1983, Nr. 6/L die Bauparzelle, die das Überbaurecht bildet, zu enthalten.

Art. 6 Plombe

(1) In der Aufschrift der in den Grundbuchsanträgen angegebenen Einlagen ist gleichzeitig mit der Eintragung derselben im Tagebuch die zuerkannte Tagebuchzahl unter Beifügung der Jahreszahl als „provisorische Plombe“ ersichtlich zu machen.

(2) Im Anschluss an den Grundbuchsvergleich ist die Tagebuchzahl unerledigter Grundbuchsanträge unter Beifügung der Jahreszahl in der Aufschrift der Einlage, in der eine Eintragung stattfinden soll, als sog. „endgültige Plombe“ ersichtlich zu machen.

Art. 7 Identifizierung der Eintragungen

(1) Für jede Eintragung wird bei der Speicherung in der Datenbank im Wege der informatischen Datenverarbeitung eine für jede Tagebuchzahl eigenständige und unabhängig von der Einlage zu führende Nummerierung vorgesehen, welche die Eintragung in Verbindung mit der Tagebuchzahl und dem Datum identifiziert.

(2) Die erfolgte Nummerierung bleibt sowohl bei einer späteren Abänderung der Eintragung im Hauptbuch als auch bei deren Übertragung in das Archiv der gelöschten Eintragungen unverändert.

(3) Nach dem Vollzug der im Grundbuchsdekret vorgesehenen Eintragungen darf die zugeteilte Nummerierung nicht verändert werden, außer in Verbindung mit einem Grundbuchsdekret.

Art. 8 Ordnung der Eintragungen

(1) Mit Ausnahme des B-Blattes werden die Eintragungen in das Hauptbuch, geordnet nach Tagebuchzahl und Datum, im Sinne des Art. 29 des kgl. Dekretes vom 28. März 1929, Nr. 499 fortlaufend dargestellt.

(2) Eintragungen, welche sich auf eine vorangehende Eintragung beziehen oder diese abändern, können in Abweichung zur Ordnung nach Tagebuchzahl und Datum in Zuordnung zur vorhergehenden Eintragung in die Datenbank aufgenommen werden. In diesem Fall werden die zugeordneten Eintragungen ihrerseits nach Tagebuchzahl und Datum gemäß Abs. 1 geordnet.

(3) Weitere Eintragungen, für die eine von der in Abs. 1 angeführten Ordnung abweichende Darstellung erforderlich ist, sind mit Durchführungsverordnung festzusetzen.

Art. 9 Inhalt der Eintragungen

(1) In den Grundbucheintragungen ist die Urkunde, aus der sich der Anspruch auf den Erwerb eines Rechtes ergibt, nach ihrem Ausstellungsdatum und ihrem Inhalt zu bezeichnen. Zu diesem Zwecke wird ein Verzeichnis der im Zuge der Speicherung zu verwendenden Bezeichnungen erstellt. Von mehreren Daten in der Urkunde ist nur das letzte anzugeben.

(2) In den Hauptbüchern der Provinz Bozen sind die Eintragungen in doppeltem Original, zugleich in italienischer und deutscher Sprache im Sinne des Art. 29 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 574 vom 15. Juli 1988 zu speichern.

Art. 10 Letzte Tagebuchzahl

(1) Mit der ersten, im umgestellten Grundbuch durchgeführten Eintragung wird in der Aufschrift der betroffenen Einlage die entsprechende Tagebuchzahl als letzte eingetragene Tagebuchzahl ersichtlich gemacht. Diese Ersichtlichmachung ist gleichzeitig mit der Löschung der Plombe gemäß Abs. 1 des Art. 15 zu berichtigen.

Art. 11 Berichtigung von Fehlern

(1) Tritt bei der Speicherung von Grundbucheintragungen ein Fehler auf, so ist Art. 104 des kgl. Dekretes vom 28. März 1929, Nr. 499 sinngemäß anzuwenden.

Art. 12 Aufstellungen

(1) Jedes Grundbuchsamt führt eine tägliche Aufstellung der eingereichten Anträge.

(2) Für jeden Antrag wird außerdem eine chronologische Aufstellung der in der Datenbank durchgeführten Operationen geführt.

(3) Die Einsicht in die in den Abs. 1 und 2 genannten Aufstellungen erfolgt gemäß den Bestimmungen des Dekretes des Präsidenten des Regionalausschusses vom 22. August 1991, Nr. 12/L.

Art. 13 Verständigung des Katasteramtes

(1) Die Zustellung des Grundbuchsbeschlusses an das Katasteramt im Falle der Einverleibung von Eigentumsrechten gemäß Z. 6 des Art. 123 des kgl. Dekretes vom 28. März 1929, Nr. 499 wird durch die Änderung der Datenbank der

Eintragungen, die mit dem Grundstücksverzeichnis gemäß Art. 2 verbunden ist, als durchgeführt erachtet.

Art. 14 Archiv der gelöschten Eintragungen

(1) Zu jedem Hauptbuch ist ein Archiv der gelöschten Eintragungen zu führen; es steht rechtlich dem Hauptbuch gleich.

(2) Wird eine nur teilweise gelöschte Eintragung übertragen, so ist sie im Hauptbuch durch eine Eintragung zu ersetzen, die den noch aufrechten Teil der Eintragung wiedergibt.

(3) Eintragungen, die für die Wiedergabe des aufrechten Grundbuchsstandes nicht mehr von Bedeutung sind, sind von Amts wegen in das Archiv der gelöschten Eintragungen zu übertragen.

(4) Im Zuge der Erstspeicherung sind in Einlagen einer öffentlichen Körperschaft enthaltene Eintragungen, welche die Zuschreibung von Parzellen oder von Teilen von Parzellen betreffen, nicht zu speichern.

Art. 15 Vollzug

(1) Ein Eintragungsvorschlag in das Grundbuch wird provisorisch zu rein internen Zwecken auch ohne Beschluss des Grundbuchsrichters vorgenommen. Die Plombe wird bei Durchführung des Beschlusses des Grundbuchsrichters, der die Eintragung anordnet, gelöscht.

(2) Der Abs. 1 gilt für die Übertragung von Eintragungen in das Archiv der gelöschten Eintragungen sinngemäß.

(3) Das Verfahren für den Rückzug von Grundbuchsansträgen, für welche noch keine Verfügung erlassen wurde, wird mit Verordnung geregelt.

III. ABSCHNITT

Grundbucheinsicht in den Ämtern

Art. 16 Grundbuchsabschriften und Grundbucheinsicht in den Grundbuchsämtern

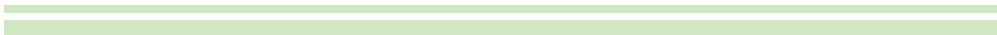
(1) An Stelle von Grundbuchsauszügen sind Abschriften des Hauptbuches sowie des Archivs der gelöschten Eintragungen anzufertigen.

(2) Die Einsicht in das Hauptbuch, in das Archiv der gelöschten Eintragungen und in die im Art. 17 angegebenen Hilfsverzeichnisse ist durch die Ausfertigung von Abschriften zu gewähren. Auf Verlangen haben die Grundbuchsbediensteten jedoch kurze Mitteilungen über Eintragungen im Hauptbuch oder in den im Art. 17 angegebenen Hilfsverzeichnissen zu erteilen; statt dessen kann auch die Einsicht am Bildschirm gewährt werden.

(3) Abschriften und Einsicht sind auch über Hauptbücher sowie die Archive der gelöschten Eintragungen zu gewähren, die bei anderen Grundbuchsämtern geführt werden.

(4) Die Grundbuchsabschrift gibt den Inhalt einer einzelnen Grundbucheinlage wieder. Zwei Arten von Grundbuchsabschriften sind möglich:

- a) aktuelle, vollständige oder Teilabschriften, die für alle oder für einzelne Inhaber sowie für den gesamten oder



Teile eines Grundbuchskörpers den aufrechten Grundbuchsstand wiedergeben;

b) historische, die alle Eintragungen, inbegriffen die gelöschten, wiedergeben.

(5) Die Grundbuchsabschrift ist verbindlich für den Grundbuchsstand zum Zeitpunkt des auf der Abschrift angegebenen Datums und Uhrzeit.

(6) Die Unterschrift und das Amtssiegel am Ende der Abschrift bestätigen, dass diese mittels Datenverarbeitung auf der Grundlage der Datenbank der Eintragungen des Grundbuches erstellt wurde.

(7) Es werden keine Ergänzungen von Grundbuchsabschriften ausgestellt.

Art. 17 Hilfsverzeichnisse

(1) Mit Hilfe der informatischen Datenverarbeitung des Inhaltes der Eintragungen eines jeden Hauptbuches wird ein Verzeichnis der Inhaber von dinglichen Rechten, unterteilt nach den verschiedenen dinglichen Rechten, sowie ein Grundstücksverzeichnis, das die Bau- und Grundparzellen sowie die materiellen Anteile enthält, geführt.

(2) Das Eigentümerverzeichnis und das Grundstücksverzeichnis sind öffentlich; über ihren Inhalt ist die Ausstellung von Bescheinigungen möglich.

(3) Die Suche erfolgt im Inhaberverzeichnis nach den Erkennungsdaten des Inhabers oder durch seine Steuernummer sowie für das Grundstücksverzeichnis nach der Parzellennummer und der Einlagezahl.

IV. ABSCHNITT

Umstellung auf ein Datenverarbeitungssystem

I. TEIL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 18 Verfahren

(1) Die Arbeiten für die Speicherung der Eintragungen der Hauptbücher in die im Art. 2 genannte Datenbank erfolgen getrennt für jede Katastralgemeinde.

(2) Die Entscheidung über das zu speichernde Grundbuchsamt steht dem Regionalausschuss zu, der nach Anhören der Abteilung für Grundbuch und Kataster den Zeitpunkt des Beginns der Arbeiten festlegt und die eigene Kommission ernennt.

Art. 19 Die Umstellungskommission

(1) Die Umstellungskommissionen werden vom Regionalausschuss ernannt und setzen sich aus einer angemessenen Anzahl von Fachleuten, die aus den Reihen der Grundbuchsführer und der Grundbuchgehilfen kommen, sowie aus den im zweiten Absatz erwähnten Experten und Verwaltungsbeamten zusammen.

(2) Falls besondere Erfordernisse dies notwendig machen, können den Kommissionen auch verwaltungsexterne Fachleute angehören.

(3) Die Arbeit der im Sinne des Art. 18 für die einzelnen Grundbuchsämter ernannten Kommissionen wird von den

jeweils gebietsmäßig zuständigen Grundbuchsinspektoren koordiniert.

(4) Um Sachfragen von grundsätzlichem Interesse für die jeweilige Provinz zu lösen oder zum Zwecke der Koordinierung zwischen den beiden Provinzen steht es den Grundbuchsinspektoren, auch auf Anfrage der Kommissäre, zu, diesbezüglich zu entscheiden und geeignete Anweisungen zu erteilen, wobei sie gegebenenfalls von einer vom Regionalausschuss ernannten Gruppe von Grundbuchsexperten unterstützt werden können. Die Kommissionen halten sich an die jeweiligen Grundsatzentscheidungen.

Art. 20 Organe

(1) Jede Kommission wird von einem Kommissär geleitet, der vom Regionalausschuss unter den Mitgliedern der Kommission ernannt wird, welche die Funktion eines Grundbuchsführers der höheren Laufbahn des Grundbuchsdienstes ausüben und im Besitz des Doktorates der Rechtswissenschaften mit wenigstens fünf effektiven Dienstjahren sind oder die Funktion eines Grundbuchsführers der höheren Laufbahn des Grundbuchsdienstes ausüben und wenigstens zehn effektive Dienstjahre aufweisen oder verwaltungsexterne Fachleute sind. Die Grundbuchsinspektoren können ebenfalls die Funktion eines Kommissärs ausüben.

(2) Der Kommissär bekleidet den Rang einer Amtsperson.

(3) Die Obliegenheit des Schriftführers wird von einem Mitglied der Kommission wahrgenommen, das die Funktion eines Grundbuchsgehilfen ausübt.

II. TEIL
Vorbereitende Arbeiten

Art. 21 Kundmachung

(1) Der vom Regionalausschuss festgelegte Beginn der Arbeiten wird durch den Kommissär mittels einer im Amtsblatt der Region zu veröffentlichenden Kundmachung bekanntgegeben und für die Dauer der Speicherungsarbeiten an der Amtstafel des Bezirksgerichtes, an jener der Gemeinde, in welcher sich die zu speichernde Katastralgemeinde befindet, sowie an jener des nach Gerichtsbezirk zuständigen Grundbuchs- und Katasteramtes angeschlagen.

(2) In der Kundmachung muss der Amtssitz der Kommission angegeben werden.

(3) Neben der Veröffentlichung der Kundmachung ist dafür zu sorgen, in entsprechender Weise die Bevölkerung auf die Bedeutung des Umstellungsverfahrens aufmerksam zu machen.

Art. 22 Speicherungsarbeiten

(1) Mit dem Beginn der Umstellungsarbeiten kann die Verlagerung des Hauptbuches in andere, vom Grundbuchsamt verschiedene Räumlichkeiten verfügt werden.

(2) Die im Umstellungszeitraum in das traditionelle Hauptbuch eingetragenen Grundbuchsdekrete werden auch in das umgestellte Hauptbuch eingetragen.

III. TEIL
Gegenstand und Durchführung der Arbeiten

Art. 23 Ersterfassung

(1) Bei der Umstellung sind die im bestehenden Hauptbuch enthaltenen Eintragungen in dem Umfang und in der Fassung in der Datenbank der Eintragungen zu speichern, die den Bestimmungen über die Führung des Hauptbuches im informatischen Datenverarbeitungssystem entsprechen. Die Speicherung erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen der eigenen Speicherungsverordnung, wie sie vom Regionalausschuss erlassen wird.

(2) Folgende Eintragungen sind jedoch nicht zu speichern:

- a) die Liegenschaften oder den Grundbuchkörper belastende Eintragungen, welche einen unrichtigen Buchstand wiedergeben, weil eine im Beschluss anzuordnende Übertragung nicht verfügt bzw. weil ein entsprechender Übertragungsfehler bei der Durchführung begangen wurde; dies unbeschadet der Anwendung des Art. 104 Abs. 2 des kgl. Dekretes vom 28. März 1929, Nr. 499;
- b) die Eintragungen, die nicht mehr gültig sind oder gegenstandslose Eintragungen. Hierfür müssen der Kommissär und die Abteilung V – Grundbuch und Kataster – bei öffentlichen Ämtern Bescheinigungen oder Nachweise zum oben angeführten Zweck anfordern.

(3) In Anwendung des Abs. 2 des Art. 5 ist im Zuge der Erstspeicherung die mehrere Parzellen umfassende Bestandsbeschreibung neu zu verfassen. Diesbezüglich erstellt das zuständige Katasteramt auf Anweisung des Umstellungskommissärs die notwendigen technischen Operate. Sollten sich daraus Rechtsfolgen ergeben, sind die Parteien

vorzuladen. Die Ergebnisse der Verhandlung werden zusammen mit den allfälligen Erklärungen der Parteien in ein Protokoll aufgenommen.

(4) In Anwendung des Abs. 3 des Art. 5 ist in den Überbaurechtseinlagen im Zuge der Erstspeicherung die das Überbaurecht bildende Bauparzelle einzutragen. Diesbezüglich erstellt das zuständige Katasteramt auf Anweisung des Umstellungskommissärs die notwendigen technischen Operate.

IV. TEIL

Überprüfungs- und Berichtigungsverfahren

Art. 24 Überprüfung

(1) Nach Vervollständigung des Projektes des neuen Grundbuches mit der Speicherung der bezüglichen Eintragungen des Hauptbuches der Katastralgemeinde und nach Durchführung einer Konformitätskontrolle der Speicherungsarbeiten mit den Bestimmungen des Art. 23 teilt dies der Kommissär der beim Oberlandesgericht Trient errichteten regionalen Überprüfungskommission mit, die eine Kontrolle, auch mittels Stichproben, des gespeicherten Hauptbuches durchführt, um zu ermitteln, ob das angewandte Verfahren gesetzeskonform ist.

(2) Nach Beendigung der Kontrolle übermittelt die regionale Überprüfungskommission die Akte dem zuständigen Grundbuchsamt.

(3) Im Falle von Beanstandungen ersucht die regionale Überprüfungskommission den Kommissär, innerhalb der vom Oberlandesgericht festgelegten Frist die notwendigen Anpassungen, Berichtigungen und Ergänzungen vorzunehmen.

(4) Der Kommissär sorgt für die Vervollständigung des Projektes des Grundbuches bis zum Tag seiner Eröffnung. Zu diesem Zwecke überträgt er die Plomben der Anträge, die während des Zeitraumes, in welchem das Projekt bei der regionalen Überprüfungscommission vorlag, beim Grundbuchsamt eingelangt sind, und die im selben Zeitraum im traditionellen Hauptbuch durchgeführten Eintragungen in das umgestellte Hauptbuch.

(5) Erfolgen keine Beanstandungen oder nach Beendigung der in den Abs. 3 und 4 vorgesehenen Amtshandlungen, sorgt das Oberlandesgericht mittels Edikt für die Bestimmung des Tages, ab dem das Projekt als neues informatisches Grundbuch zu betrachten ist, und für die Einleitung des Berichtigungsverfahrens.

(6) Im Edikt werden die Katastralgemeinde, auf die sich das neue Grundbuch bezieht, und das Grundbuchsamt, bei dem darin Einsicht genommen werden kann, angegeben.

(7) Das Edikt wird in der Art und nach den Einzelheiten gemäß Art. 21 veröffentlicht und kundgemacht. Eine Ausfertigung der Mitteilung wird durch den Kommissär der Abteilung für Grundbuch und Kataster, dem Oberlandesgericht, dem Regierungskommissär, der Finanzintendantur, den örtlich zuständigen Regional- und Landesverwaltungen, der betroffenen Gemeinde, dem Staatsbauamt, dem Kommissariat für die Gemeinnutzungsrechte, dem Vormundschaftsrichter des Gerichtsbezirkes übermittelt.

Art. 25 Berichtigung

(1) Mit dem Edikt werden jene aufgefordert einen Berichtigungsantrag zu stellen, die meinen, dass die zum

Zeitpunkt der Eröffnung des umgestellten Grundbuches gespeicherten Eintragungen nicht mit den Bestimmungen des Art. 23 übereinstimmen. Der Berichtigungsantrag muss genau die mit dem Art. 23 nicht übereinstimmenden oder ausgelassenen Eintragungen sowie die Herkunftseinlage angeben. Die Berichtigung umfasst auch die Aufnahme von ausgelassenen Eintragungen und kann auf Antrag, von Amts wegen und auch auf bloßen Hinweis der Interessierten erfolgen, wobei im letzteren Fall der Grundbuchsführer ein Protokoll aufnimmt.

(2) Das Edikt muss außerdem die Angabe des Grundbuchsamtes enthalten, bei dem die Berichtigungsanträge einzubringen sind.

(3) Werden durch die Berichtigung bürgerliche Rechte dritter Personen berührt, die auf Grund eines Rechtsgeschäftes nach der Umstellung des Grundbuches eingetragen wurden, so ist sie nur dann zulässig, wenn der Antrag auf Berichtigung innerhalb von hundertachtzig Tagen nach der Eröffnung des umgestellten Grundbuches beim Grundbuchsamt einlangt oder die amtswegige Berichtigung innerhalb dieser Frist vollzogen wird.

Art. 26 Behandlung der Berichtigungsanträge

(1) Die im Sinne des Art. 25 eingebrachten Berichtigungsanträge werden durch den Grundbuchsrichter auf der Grundlage eines Vergleiches zwischen den im außer Kraft gesetzten Hauptbuch und den im neuen Hauptbuch enthaltenen Eintragungen entschieden.

(2) Das Dekret des Grundbuchsrichters bildet den Rechtstitel für die entsprechende Eintragung im neuen Grundbuch.

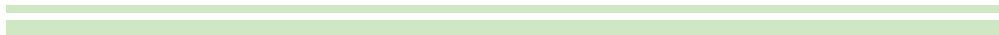
V. TEIL
Folgeverfahren

Art. 27 Behandlung von Grundbuchsanträgen

(1) Zum Zeitpunkt der Eröffnung des umgestellten Grundbuches unerledigte Grundbuchsanträge sowie Grundbuchsanträge, die während der in Abs. 3 des Art. 25 bestimmten Frist einlangen, sind auch mit dem Buchstand in dem vor der Umstellung geführten Hauptbuch zu vergleichen. Gegebenenfalls ist eine Berichtigung gemäß Art. 25 vorzunehmen.

(2) Eintragungen von zum Zeitpunkt der Eröffnung des Grundbuches noch unerledigten Grundbuchsanträgen werden direkt im umgestellten Grundbuch durchgeführt.

(3) Der Grundbuchsrichter verfügt von Amts wegen die Berichtigung jener Eintragungen im Hauptbuch der umgestellten Katastralgemeinde, welche aufgrund der zeitlich folgenden Eröffnung des umgestellten Hauptbuches einer anderen Katastralgemeinde zur notwendigen Abstimmung mit der Struktur der Datenbank neu bearbeitet werden müssen. Dies gilt insbesondere für die Eintragungen von Dienstbarkeiten, Simultanhypotheken und Eigentumsrechten, welche mit dem Eigentum eines anderen Grundbuchkörpers verbunden sind. Könnte die Berichtigung eine Rechtsnachfolge nach sich ziehen, so hat der Grundbuchsrichter die Parteien vorzuladen.



Art. 28 Außer Kraft gesetzte Hauptbücher

(1) Die infolge der Umstellung außer Kraft gesetzten Hauptbücher und die die Umstellung betreffenden Akte werden beim zuständigen Grundbuchsamt aufbewahrt.

**V. ABSCHNITT
Schlussbestimmungen**

Art. 29 Gebühren

(1) Innerhalb von hundertachtzig Tagen nach Eröffnung des umgestellten Grundbuches sind unbeglaubigte Grundbuchsabschriften des umgestellten Grundbuches sowie Grundbuchsauszüge und Kopien des vor der Umstellung gültigen Hauptbuches gebührenfrei.

Art. 30 Zulage

(1) In Anbetracht der von den im Art. 20 Abs. 1 angeführten Kommissären ausgeübten Aufgaben und der damit verbundenen beträchtlichen Verantwortung wird eine eigene, ihnen auszubehaltende Zulage geschaffen, deren Ausmaß in den Tarifverhandlungen festgelegt wird und im Verhältnis zur effektiv geleisteten Arbeit und zur Qualität derselben stehen muss. Diese Zulage ist mit einer allfällig zuerkannten Direktionszulage vereinbar.

(2) Das Ausmaß der den im Art. 19 Abs. 2 genannten verwaltungsfremden Experten zustehenden Zulage wird mit Beschluss des Regionalausschusses festgelegt.

(3) Die Verwaltung schließt Haftpflichtversicherungen für das Personal bzw. Versicherungen gegen sämtliche sonstige Risiken ab, die mit der Ausübung der im vorliegenden Gesetz verlangten Tätigkeit im Zusammenhang stehen. Dazu gehören auch allfällige Folgen gerichtlicher Klagen von Seiten Dritter.

Art. 31 Finanzbestimmung

(1) Für die Zielsetzungen gemäß Art. 30 ist ab 1999 bis 2005 eine jährliche Ausgabe von 175 Millionen Lire vorgesehen.

(2) Zur Deckung der Ausgabe in Höhe von 175 Millionen Lire, die dem Haushaltsjahr 1999 angelastet wird, werden die im Sammelfonds im Kap. 670 des Ausgabenvoranschlages für das genannte Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Beträge verwendet. In den darauf folgenden Haushaltsjahren werden die Ausgaben durch Haushaltsgesetz im Sinne des Art. 7 und in den Grenzen gemäß Art. 14 des Regionalgesetzes vom 9. Mai 1991, Nr. 10 betreffend Bestimmungen über den Haushalt und das allgemeine Rechnungswesen der Region gedeckt.

Art. 32 Aufhebung einer Bestimmung

(1) Der Art. 21-ter des Regionalgesetzes vom 8. Mai 1982, Nr. 6, der mit Art. 3 des Regionalgesetzes vom 16. Mai 1991, Nr. 12 eingeführt wurde, ist aufgehoben.

Art. 33 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.
